

GZ: DSB-D054.835/0001-DSB/2018

Sachbearbeiter: Mag. Georg LECHNER

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, do. GZ BMASK-15003/0017-I/A/4/2017

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Zur Datensicherheit (Art. 32 DSGVO): Der Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes ist eine Sammelnovelle, die an mehreren Stellen ähnlich formulierte Bestimmungen zur Datensicherheit enthält. Diese Bestimmungen scheinen nicht über Art. 32 DSGVO hinauszugehen und damit nicht erforderlich zu sein.

Ersetzen von Begriffen: An mehreren Stellen werden nur die Begriffe des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) durch die der DSGVO ausgetauscht (z.B. Z 1 zum Behinderteneinstellungsgesetz, Z 1 und 2 zum Sozialdumpinggesetz, Z 2 zum Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz). Es wird allgemein auf den Umstand hingewiesen, dass die Begriffe der DSGVO und des DSG 2000 nicht deckungsgleich sind. Der Begriff des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO ist z.B. enger als der Begriff des Dienstleisters gemäß § 4 Z 5 DSG 2000. Er ist auf das Verarbeiten von Daten im Auftrag des Verantwortlichen beschränkt, also insbesondere auf typische IT-Dienstleistungen. Entscheidungsbefugnisse betreffend eine Datenverarbeitung sind dem Verantwortlichen gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO vorbehalten. Das betrifft ua. Die Z 6 und 15 bei Artikel 6 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes).

Rollen nach der DSGVO: Der Entwurf weist an mehreren Stellen einer bestimmten Organisation eine Rolle in der Systematik der DSGVO zu, z.B. der Bundesrechenzentrum GmbH jene als Auftragsverarbeiter

in Z 2 zu Artikel 20 (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz). Die Rollen des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters ergeben sich aus ihrer Tätigkeit und können gesetzlich vorgesehen werden. Im Fall einer Beschwerde hat die Datenschutzbehörde jedoch die beteiligten Akteure nach den Regeln der DSGVO, v.a. aber aufgrund faktischer Gesichtspunkte, als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zu bewerten. Es wird daher vorgeschlagen, mit der Novellierung anzuordnen, dass die Organisationen im Rahmen ihrer Tätigkeit bestimmte Rollen einnehmen *sollen*.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Zugehörigkeit zum öffentlichen Bereich Artikel 16 Z 1, (§ 19 Abs. 6 IEF-Service-GmbH-Gesetz) und die gemeinsame Verarbeitung, z.B. Artikel 20 Z 3 (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz).

Angabe von Datenarten: Die Regelungen, in denen Datenarten angeführt werden, sind sehr unterschiedlich formuliert und konkretisiert, von sehr allgemein bis sehr detailliert (z.B. „Generalien“ in § 91b Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 gegen detaillierte Listen im Bundespflegegeldgesetz). Es ist verständlich, dass in einer Sammelnovelle Normen mit unterschiedlicher Formulierung aufeinandertreffen, aber ein einheitliches Konzept erscheint angesichts der großen Menge an personenbezogenen Daten zweckmäßig.

Zwecke für die Erhebung von Daten: Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO verlangt festgelegte und eindeutige Zwecke für die Erhebung von Daten, was im vorliegenden Entwurf nicht immer der Fall ist.

2. Zu Artikel 2 (Produktsicherheitsgesetz 2004)

2.1 Zu Z 1 (§ 8 Abs. 4)

Die Novellierung erfolgt laut den Erläuterungen zwar wegen der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (*Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften*), aber die Bestimmung zur Übermittlung von Daten ist sehr unspezifisch formuliert und es ist unsicher, ob sie geeignet ist, als Rechtsgrundlage nach der DSGVO zu dienen.

2.2 Zu Z 2 (§ 9)

Der zweite und der dritte Satz sollen entfallen (*„In-Verkehr-Bringer/innen haben jederzeit das Recht, eine Gegendarstellung zu den ermittelten Daten abzugeben. Eine Löschung der ermittelten Daten hat unter Bedachtnahme auf § 27 des Datenschutzgesetzes 2000, insbesondere, wenn deren Unrichtigkeit erwiesen ist, zu erfolgen.“*). Die Streichung des dritten Satzes erscheint problemlos, aber der zweite Satz, in dem eine Gegendarstellung gestattet wird, könnte doch erforderlich sein. Die Rechte nach der DSGVO dienen dem Datenschutz, nicht der Produktsicherheit. Es ist daher unklar, ob die DSGVO einen vollwertigen

Ersatz bieten kann, insb. im Hinblick darauf, dass die DSGVO, außerhalb der Verfassungsbestimmung des § 1 DSG, nur natürlichen Personen Rechte gewährt, aber die In-Verkehr-Bringer/innen gemäß § 3 Z 7 Produktsicherheitsgesetz 2004 offenbar auch juristische Personen sein können („7. „In-Verkehr-Bringer/innen“ sind Hersteller/innen, Importeure/Importeurinnen und Händler/innen“).

2.3 Zu Z 3 und 4 (§ 10)

Durch die Streichung von Abs. 2 und 3 geht die Aussage verloren, dass personenbezogene Daten gemeint sind. Die Erwähnung bleibt nur in der Überschrift erhalten. Abs. 1 spricht nur von „Informationen“.

3. Zu Artikel 3 (Behinderteneinstellungsgesetz)

Zu Z 2 (§ 19a)

Es wird angeregt, in § 19a nicht nur die Begriffe auszutauschen, sondern diese Bestimmung, die sich mit Bescheiden ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens auf Grund von Datenmaterial befasst, im Hinblick auf Art. 22 DSGVO (Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling) zu überarbeiten. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. a DSGVO könnte erforderlich sein.

4. Zu Artikel 4 (Bundesbehindertengesetz)

4.1 Zu Z 1 (§ 13d Abs. 5)

Durch die Einfügung des Wortes „personenbezogenen“ lautet der Begriff „private personenbezogene Daten“. Diese Formulierung kann irreführend sein. Es wird vorgeschlagen, den Text zu ändern und „personenbezogene Daten zum Privatleben“ einzusetzen oder aufzuzählen, welche Datenarten verarbeitet werden dürfen.

5. Zu Artikel 16 (Änderung des IEF-Service-GmbH-Gesetzes)

5.1. Zu Z 1 (§ 19):

Nach Abs. 6 wird die IEF-Service GmbH ex lege zu einer öffentlichen Stelle erklärt.

Aus Sicht der Datenschutzbehörde kann der in der DSGVO verwendete Begriff der „öffentlichen Stelle“ zwar auf nationaler Ebene legal definiert werden. Jedoch hat dies in einer für alle Bereiche geltenden Weise zu erfolgen und müsste demnach aus systematischen Gründen im DSG, und nicht in einzelnen Materiengesetzen, erfolgen.

Es widerspricht der Systematik der DSGVO, auf nationalstaatlicher Ebene auslegungsbedürftige Begriffe uneinheitlich legal zu definieren. Zudem dürfte die sektorale Definition einer öffentlichen Stelle auch aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 7 B-VG) unzulässig sein.

26. Februar 2018
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL